

# Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

## **Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt I** **Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg** Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat mit Beschluss vom 21.07.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt I nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den in nebenstehendem Plan gekennzeichneten Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim auf den Gemarkungen Leipheim und Bubesheim. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 14.06.2016.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt I tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg, im Gebäude des Landratsamtes Günzburg, Nebengebäude Krankenhausstraße 36, Zimmer Nr. 008, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Günzburg, den 22.07.2016

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet  
Landkreis Günzburg

  
Landrat Hubert Hafner  
Verbandsvorsitzender

